

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 27 1001/1-II/14/86 (25)

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Wehrgesetz 1978 und das Heeresge-
bührengesetz 1985 geändert werden;
Allgemeines Begutachtungsverfahren -
Versendung

Himmelpfortgasse 4 - 8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefon 53 33

Durchwahl 1228

Sachbearbeiter:

OR Dr. Klissenbauer

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
Wien

Betitl: GESETZENTWURF
ZL: GE/9/86
Datum: 27. MÄRZ 1986
Verteilt: 1.04.86 Reichenberger

St. Stephan

Das Bundesministerium für Finanzen beeckt sich, in der Anlage 25
Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum zitierten Gesetzentwurf des
Bundesministeriums für Landesverteidigung zu übermitteln.

26. März 1986
Für den Bundesminister:
Dr. Waiz

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Kallm

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 27 1001/1-II/14/86

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Wehrgesetz 1978 und das Heeresgebühren-
gesetz 1985 geändert werden;
Allgemeines Begutachtungsverfahren -

z.Zl.: 10 041/178-1.1/84
6. Februar 1986

Himmelpfortgasse 4 - 8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefon 53 33

Durchwahl 1228

Sachbearbeiter:
OR Dr. Klissenbauer

An das
Bundesministerium für
Landesverteidigung

Wien

Das Bundesministerium für Finanzen beeckt sich zu dem mit bez. do.
Note übermittelten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Grundsätzliche Bemerkungen:

Gegen die Besoldungsanpassung in Form einer Anhebung der Monatsprämien für Zeitsoldaten und des Taggeldes für Zeitsoldaten und Offiziere bestehen insofern Bedenken, als bei der Erstellung des BVA 1986 dafür nicht vorgesorgt worden ist. Die vorgesehene Anhebung der Monatsprämien und des Taggeldes würde nicht nur in Ansehung des Jahres 1986, sondern auch in Ansehung der Folgejahre den Bemühungen um eine weitere Budgetkonsolidierung zuwiderlaufen.

Im Hinblick auf dieses vorrangige Ziel sieht sich das Bundesministerium für Finanzen nur dann in der Lage, den beabsichtigten Besoldungsanpassungen zuzustimmen, wenn das do. Bundesministerium bereit ist, den Bemühungen um Budgetschonung dadurch Rechnung zu tragen, daß der aus der Anhebung der Monatsprämien und des Taggeldes resultierende Mehraufwand kostenneutral durch eine entsprechende Senkung des jährlich festgesetzten Kontingentes an Zeitsoldaten ausgeglichen wird.

- 2 -

Zu Art. I Z. 10 (§ 20 Abs. 3 Wehrgesetz)

Diese Bestimmung verpflichtet u.a. die Bezirksverwaltungsbehörden sowie die Gemeinden zur Übermittlung bestimmter personenbezogener Daten an das do. Ressort.

Da aus den Erläuterungen nicht ersichtlich ist, ob und in welcher Höhe die Erstattung der erforderlichen Meldungen und Mitteilungen mit zusätzlichen Kosten für die Länder und Gemeinden verbunden ist, scheint der Hinweis auf § 5 FAG 1985 erforderlich, wonach der Bund mit den am Finanzausgleich beteiligten Gebietskörperschaften vor der Inangriffnahme von Maßnahmen, die zu finanziellen Belastungen für die Länder und Gemeinden führen können, Verhandlungen zu führen hat. Es wird daher angeregt zu prüfen, ob den Ländern und Gemeinden im vorliegenden Fall erfaßbare und quantifizierbare Mehrkosten erwachsen und bejahtenfalls unter Mitwirkung des Bundesministeriums für Finanzen derartige Verhandlungen mit den Gebietskörperschaften in die Wege zu leiten (siehe auch Durchführungsrichtlinien zum Bundesfinanzgesetz 1986, Art. XI Abs. 8).

Zu den Erläuterungen zu Art. II Z. 7 (§ 39 Abs. 5 HGG)

Zur besseren Darstellung des Problems und der gefundenen Lösung wird anstelle der im Entwurf enthaltenen Ausführungen die Aufnahme folgender Formulierung angeregt:

Eine Ersatzpflicht des Bundes gegenüber den Ländern hinsichtlich der Fortzahlung von Dienstbezügen von Landesbediensteten, welche einen Präsenzdienst gem. § 36 Abs. 1-6 HGG leisten, ist erst ab 1982 vorgesehen (zuvor kam eine Bezugsfortzahlung lediglich während freiwilliger Waffenübungen in Betracht). Allerdings beschränkt sich diese umfassende Ersatzpflicht nur auf Landesbedienstete, die auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften von den Ländern besoldet werden.

Für die auf Grund bundesgesetzlicher Vorschriften von den Ländern besoldeten Landeslehrer gilt folgendes:

- 3 -

Die Kosten der Besoldung für Lehrer an allgemeinbildenden Pflichtschulen trägt der Bund schon auf Grund § 3 Abs. 1 Z. 1 FAG 1985 zur Gänze; diesbezüglich erübrigts sich somit eine Ersatzpflicht für die Fälle der Präsenzdienstleistungen.

Die Besoldungskosten der Länder für Landeslehrer an berufsbildenden Pflichtschulen sowie an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen werden vom Bund auf Grund § 3 Abs. 1 Z. 2 FAG 1985 lediglich zu 50 % ersetzt.

Auch für den Fall der Präsenzdienstleistung der zuletzt genannten Landeslehrer soll nunmehr den Ländern ein vollständiger Kostenersatz geleistet werden.

25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

26. März 1986

Für den Bundesminister:

Dr. Waiz

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

